

Grundsätze für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP Nord- und Ostsee)

Die Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie das Bundesministerium für Verkehr -, im folgenden Bund genannt,
und
die Freie und Hansestadt Hamburg - vertreten durch die Umweltbehörde,
das Land Mecklenburg-Vorpommern - vertreten durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt,
das Land Niedersachsen - vertreten durch das Umweltministerium,
und
das Land Schleswig-Holstein - vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten,
im folgenden Küstenländer genannt,
bilden unter Beachtung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee.

Die Zusammenarbeit bei der Überwachung der Meeresumwelt von Nord- und Ostsee wird von folgenden Grundsätzen getragen:

1. Zweck der Zusammenarbeit

Zur Untersuchung und Dokumentation des Umweltzustandes von Nord- und Ostsee sowie zur Koordination der internationalen und nationalen Überwachungsprogramme kommen die Mitglieder überein die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP Nord- und Ostsee) zu bilden.

2. Geltungsbereich

Das gemeinsame Bund/Länder-Messprogramm erstreckt sich auf

1. das Gebiet von Nord- und Ostsee im Rahmen der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (BGBL. 1994 II S. 1355) sowie nationale und internationale Regelungen zur Durchführung von Messprogrammen,
2. das Gebiet der Küstengewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBL. I S. 1695) und der Wassergesetze der Küstenländer,
3. den Mündungsbereich von Flüssen, für die Flussmessprogramme festgelegt sind, bis zum Geltungsbereich der jeweiligen seewärtigen Begrenzung der Flussmessprogramme.

3. Zusammenarbeit

1. Die Mitglieder arbeiten zusammen, um die Überwachung zur Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen zu koordinieren und zu verbessern, Doppelarbeit zu vermeiden, die Qualität der Daten sicherzustellen, die Messprogramme zur Untersuchung des Umweltzustandes von Nord- und Ostsee abzustimmen und durch gegenseitige Unterrichtung über alle für den Umweltzustand von Nord- und Ostsee bedeutsamen Erkenntnisse zu sorgen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

2. Der Bund und die Küstenländer führen ihre Messprogramme im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch. Abweichungen im Einzelfall können vereinbart werden. Sie stellen die qualitätsgesicherten Messergebnisse ihrer Untersuchungen sowie deren Bewertung der ARGE BLMP Nord- und Ostsee über die Meeresumweltdatenbank (MUDAB) beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verfügung.
3. Die Sammlung, Verarbeitung und Speicherung sowie die Vorhaltung der Daten und ihre Auswertung zu Berichten u. ä. für die o. g. Zwecke obliegt dem Bund. Die Aufgabe wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen seiner Zuständigkeit (Ziffer 4 Abs. 4) wahrgenommen.
4. Veröffentlichungen der ARGE BLMP Nord- und Ostsee werden in gemeinsamer Verantwortung von Bund und Küstenländern zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten herausgegeben, wobei die internationale Unterrichtung dem Bund obliegt. Für die öffentliche Darstellung erfolgt jeweils eine besondere Absprache.
5. Der Bund und die Küstenländer wirken darauf hin, daß das gemeinsame Bund/Länder-Messprogramm und bestehende Flussmessprogramme an den Schnittstellen aufeinander abgestimmt werden. Die Küstenländer stellen für diesen Zweck die Ergebnisse der Flussmessprogramme der ARGE BLMP Nord- und Ostsee zur Verfügung.

4. Organisation

1. Beschlüsse der ARGE BLMP Nord- und Ostsee von grundsätzlicher Bedeutung bleiben den für die Meeresumwelt zuständigen Ministerinnen/Ministern bzw. Senatorinnen/Senatoren von Bund und Küstenländern der ARGE BLMP Nord- und Ostsee vorbehalten.
2. Angelegenheiten zur Durchführung der Zusammenarbeit berät und entscheidet die ARGE BLMP Nord- und Ostsee auf ihren jährlichen Sitzungen.
3. Mitglieder der ARGE BLMP Nord- und Ostsee sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und die das Abkommen unterzeichnenden Ressorts der Küstenländer. Sie werden durch die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter oder deren Beauftragte vertreten.
4. Die Koordination zur Durchführung der Beschlüsse der ARGE BLMP Nord- und Ostsee obliegt dem "Sekretariat BLMP Nord- und Ostsee" und wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen seiner Zuständigkeit wahrgenommen.

5. Durchführung

1. Der Vorsitz der ARGE BLMP Nord- und Ostsee liegt jeweils für drei Jahre beim Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. einem Vertreter eines Küstenlandes. Soweit nicht anderes beschlossen wird, wechselt der Vorsitz bei den beteiligten Küstenländern in alphabetischer Reihenfolge.
2. Die ARGE BLMP Nord- und Ostsee gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die ARGE BLMP Nord- und Ostsee kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Für diese gilt die Geschäftsordnung (Ziffer 5 Abs. 2) sinngemäß.
4. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Messergebnisse verpflichten sich der Bund und die Küstenländer jeweils für die am Bund/Länder-Messprogramm beteiligten Dienststellen an einem vom Bund eingerichteten Qualitätssicherungssystem zu beteiligen.

6. Kosten

1. Der Bund und die Küstenländer tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kosten für ihre Messprogramme und die Beschaffung der erforderlichen Daten für die ARGE BLMP Nord- und Ostsee.
2. Die den Mitgliedern unmittelbar entstehenden Kosten für die Qualitätssicherung in ihrem Bereich werden von ihnen übernommen.
3. Die Geschäftsordnung regelt die anteilige Übernahme von Sachkosten. Weitergehende Kosten entstehen in den Küstenländern nicht.
4. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit kann abweichend von Abs. 1 eine länderübergreifende Datenermittlung durch einzelne Mitglieder erfolgen. Der hierdurch entstehende Aufwand wird im Einzelfall gemeinsam bewertet und im Fall von entstehenden überdurchschnittlichen Belastungen einzelner Mitglieder unter den Mitgliedern ausgeglichen.
5. Die Kosten für die Mitglieder der ARGE BLMP Nord- und Ostsee und der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppen tragen die entsendenden bzw. beauftragenden Dienststellen.

7. Änderungen

Die Mitglieder werden aus wichtigem Grund erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Grundsätze unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinbaren.

8. Inkrafttreten

Die Grundsätze treten mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.